

SO_GERICHTE VSBES.2018.60 vom 26. Januar 2018

SO Obergericht, 2018-01-26, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/so_gerichte_VSBES.2018.60

FR: SO_GERICHTE VSBES.2018.60 du 26 janvier 2018

IT: SO_GERICHTE VSBES.2018.60 del 26 gennaio 2018

Erwägungen

E. 2

Angefochten ist der Einspracheentscheid vom 26. Januar 2018, mit dem die Beschwerdegegnerin auf die Einsprache der Beschwerdeführerin nicht eingetreten ist. Das Gericht hat in der vorliegenden Konstellation einzig zu prüfen, ob die Beschwerdegegnerin auf die Einsprache hätte eintreten bzw. eine Nachfrist zur Verbesserung der Beschwerde hätte ansetzen müssen.

E. 3

3.1 Gemäss Art. 52 Abs. 1 Satz 1 Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG, SR 830.1) kann gegen Verfügungen innerhalb von 30 Tagen bei der verfügenden Stelle Einsprache erhoben werden. Gestützt auf die ihm in Art. 81 ATSG eingeräumte Kompetenz hat der Bundesrat in Art. 10 bis 12 Verordnung über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSV, SR 830.11)

Ausführungsbestimmungen zu Form und Inhalt der Einsprache sowie zum Einspracheverfahren erlassen. Nach Art. 10 Abs. 1 ATSV müssen Einsprachen ein Rechtsbegehren und eine Begründung enthalten. Die schriftlich erhobene Einsprache muss die Unterschrift der Einsprache führenden Person oder ihres Rechtsbeistandes enthalten (Art. 10 Abs. 4 Satz 1 ATSV). Genügt die Einsprache den Anforderungen nach Abs. 1 nicht oder fehlt die Unterschrift, so setzt der Versicherer eine angemessene Frist zur Behebung der Mängel an und verbindet damit die Androhung, dass sonst auf die Einsprache nicht eingetreten wird (Art. 10 Abs. 5 ATSV). Das Einspracheverfahren wird mit einem Nichteintretensentscheid abgeschlossen, wenn die Eintretensvoraussetzungen nicht erfüllt sind (Urteil des Bundesgerichts 8C_28/2011 vom 26. Mai 2011 E. 2.1 mit Hinweisen).

3.2 Die positivrechtlich verlangte Begründung (Art. 10 Abs. 1 ATSV) ist erforderlich, weil nur so der Einsprecher seiner Mitwirkungspflicht (Art. 28 Abs. 1 und Art. 43 Abs. 3 ATSG) nachkommt. Die Begründung muss nicht zutreffend sein, aber sich mindestens in rudimentärer Form mit der angefochtenen Verfügung auseinandersetzen (Hansjörg Seiler: Rechtsfragen des Einspracheverfahrens in der Sozialversicherung [Art. 52 ATSG], in: Schaffhauser/Schlauri [Hrsg.], Sozialversicherungsrechtstagung 2007, S. 85 mit Hinweisen; Ueli Kieser: ATSG-Kommentar, 3. Auflage 2015, Art. 52 ATSG N 37). Eine Einsprache, die überhaupt keine Begründung enthält oder sich in der Bemerkung erschöpft, die betroffene Person sei mit der Verfügung nicht einverstanden, genügt den formellen Anforderungen nicht (Urteil des Bundesgerichts 8C_28/2011 vom 26. Mai 2011 E. 5.2).

3.3 Im vorliegenden Fall erliess die Beschwerdegegnerin am 29. September 2017 eine leistungsablehnende Verfügung (Akten-Nr. 62). Innerhalb der 30-tägigen Einsprachefrist ging bei der Beschwerdegegnerin das Schreiben von med. pract. B.____ vom 24. Oktober 2017 (Akten-Nr. 67) ein. Aus diesem ging hervor, dass die Beschwerdeführerin die Verfügung vom 29. September 2017 an med. pract. B.____ übergeben hatte, er mit dieser

Verfügung nicht einverstanden war und dagegen Einwände erheben wollte. Nach Treu und Glauben musste somit davon ausgegangen werden, dass med. pract. B.____ sein Schreiben im Auftrag der Beschwerdeführerin verfasst hatte. Das Schreiben vom 24. Oktober 2017 wird den inhaltlichen Anforderungen an eine Einsprache gerecht. Es fehlte allerdings eine Vollmacht bzw. eine Unterschrift der Beschwerdeführerin. Dabei handelt es sich jedoch um einen behebbaren Mangel (vgl. E. II. 3.1 hiervor). Der Argumentation der Beschwerdegegnerin im Rahmen der Beschwerdeantwort vom 16. April 2018 (A.S. 13 ff.), wonach ein solcher Mangel nur innerhalb der Einsprachefrist behoben werden könne, kann nicht gefolgt werden. Denn sie übersieht dabei, dass Art. 10 Abs. 5 ATSG eine Nachfrist vorsieht, die auch über die gesetzliche Rechtsmittelfrist hinausgehen kann (BGE 142 V 152 E. 4.4 S. 159 mit Hinweis auf den von der Beschwerdegegnerin in der Beschwerdeantwort vom 16. April 2018 selbst zitierten BGE 120 V 413 E. 6a S. 419). Es bestehen im vorliegenden Fall zudem keine Anzeichen für ein rechtsmissbräuchliches Vorgehen (wie es z.B. vorliegen kann, wenn jemand absichtlich eine ungenügende Rechtsschrift einreicht, um sich via Nachfrist eine verlängerte Einsprachefrist zu verschaffen). 3.4 Folglich hätte die Beschwerdegegnerin der Beschwerdeführerin nach Erhalt der Eingabe von med. pract. B.____ vom 24. Oktober 2017 eine Nachfrist im Sinne von Art. 10 Abs. 5 ATSV ansetzen müssen. Da der Mangel in der Folge mit Eingabe vom 8. November 2017 (Akten-Nr. 71) behoben wurde, liegt eine gültige Einsprache vor, auf welche die Beschwerdegegnerin hätte eintreten müssen. 4. Damit ist die Beschwerde vom 10. bzw. 19. Februar 2018 gutzuheissen und der Einspracheentscheid vom 26. Januar 2018 aufzuheben. Die Sache wird an die Beschwerdegegnerin zurückgewiesen, damit sie die Einsprache gegen die Verfügung vom 29. September 2017 materiell behandelt.

E. 5.1

Die Beschwerdeführerin ist weder anwaltlich noch anderweitig fachlich vertreten, weshalb kein Anspruch auf eine Parteientschädigung besteht. 5.2 Grundsätzlich ist das Verfahren kostenlos. Von diesem Grundsatz abzuweichen, besteht im vorliegenden Fall kein Anlass.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.